



Munitionspreis

CHF		Grundlage / Bemerkungen
0.30	vom VBS festgelegter Preis	512.311 Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst
0.05	Sportbeitrag	512.31 Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst Vereinbarung zwischen VBS und SSV
0.35	Abgabepreis an Vereine	dieser Betrag wird den Vereinen in Rechnung gestellt
0.30	Schussentschädigung	510.301.1 Verordnung des VBS über die Verwaltung der Armee Dieser Ansatz gilt für Anlagen mit elektronischer Trefferanzeige.
0.65	Maximaler Verkaufspreis	Dieser Preis darf von den Vereinen verlangt werden Dem Verein ist es freigestellt, für die eigenen Mitglieder andere Regelungen zu treffen.

512.31

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)

Art. 45 Verkauf von Ordonnanzmunition

1 Die Ordonnanzmunition muss den Schützinnen und Schützen zu dem vom VBS festgelegten Preis abgegeben werden. Die Berechnung eines Schussgeldes ist nur dann gestattet, wenn Munitionspreis und Schussgeld einzeln zur Kenntnis gebracht werden.